

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Abteilung 1.1 des Dezernates 1.0
der RWTH Aachen, Templergraben 55, 52056 Aachen

Nr. 2007/066	18.09.2007	Redaktion: Iris Wilkening
S. 866 - 875		Telefon: 80-94040

Fachschaftsordnung

der Fachschaft Philosophie (7/1)

der Rheinisch-Westfälischen-Technischen Hochschule Aachen

vom 14.09.2007

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 53 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. 2006, S. 474) hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH) die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

I Allgemeines

- § 1 Definition
- § 2 Organe der Fachschaft
- § 3 Vollversammlung der Fachschaft

II Fachschaftskollektiv

- § 4 Fachschaftskollektiv
- § 5 Aufgaben des Fachschaftskollektives
- § 6 Wahlen zum Fachschaftskollektiv
- § 7 Zusammensetzung des Fachschaftskollektiv
- § 8 Verfahren der Fachschaftskollektivsitzungen
- § 9 Auflösung des Fachschaftskollektivs

III Arbeitsgemeinschaften der Fachschaft

- § 10 Seniorate
- § 11 ErstsemesterInnen-Arbeitsgemeinschaft (ESAG)
- § 12 Infocafé-Arbeitsgemeinschaft
- § 13 Sonstige Arbeitsgemeinschaften

IV Finanzen

- § 14 Kassenführung und Kassenprüfung
- § 15 Rücklagen
- § 16 Haushalt
- § 17 Einschränkungen der Finanzführung

V Schlussbestimmungen

- § 18 salvatorische Klausel
- § 19 Satzungsänderungen
- § 20 Veröffentlichung und Inkrafttreten

I Allgemeines

§ 1

Definition

- (1) Die Fachschaft 7/1 („Fachschaft Philosophie“) an der RWTH Aachen ist die Gesamtheit aller Studierenden, die in ihrem ersten Studiengang
 1. einen Diplomstudiengang der Philosophischen Fakultät,
 2. Lehramt-Sek.-2-ohne besondere Fachrichtung sowie Lehramt für Gymnasien und Gesamtschule,
 3. einen Magister-Studiengang mit Ausnahme derjenigen, die im ersten Hauptfach Kommunikationswissenschaften oder Technik-Kommunikation belegen,
 4. die Bachelor und Master Studiengänge der Philosophischen Fakultät, mit Ausnahme derjenigen die im ersten Fach Sprach- und Kommunikationswissenschaft oder Technik-Kommunikation belegen, studieren.
- (2) Darüber hinaus gehören auch ausländische und staatenlose Studierende, die zum Besuch des Deutschkurses oder des Studienkollegs eingeschrieben sind, der Fachschaft Philosophie an.

§ 2

Organe der Fachschaft

Organe der Fachschaft sind:

1. die Vollversammlung der Fachschaft als höchstes Organ.
2. das Fachschaftskollektiv,
3. fachbezogene Arbeitsgemeinschaften der Fachschaft (Seniorate),
4. themenbezogene Arbeitsgemeinschaften der Fachschaft.

§ 3

Vollversammlung der Fachschaft

- (1) Die Vollversammlung ist die Versammlung aller Mitglieder der Fachschaft.
- (2) Die Vollversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ der Fachschaft und entscheidet in allen grundsätzlich Angelegenheiten der Fachschaft. Sie hat insbesondere die Aufgaben, die Richtlinien für die Erfüllung der Aufgaben der Fachschaft zu beschließen, Änderungen der Fachschaftsordnung zu beschließen, die Finanzführung des Fachschaftskollektivs zu kontrollieren und über die Entlastung des Fachschaftsrates zu beschließen.
- (3) Sollte keine gesonderte Geschäftsordnung bestimmt werden, gilt die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments.
- (4) Zu Beginn der Vollversammlung wählt die Vollversammlung zunächst eine Moderatorin bzw. einen Moderator, eine Protokollantin bzw. einen Protokollant sowie eine Wahlleiterin bzw. einen Wahlleiter, die bzw. der für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahlen verantwortlich ist.
- (5) Anschließend beschließt die Vollversammlung die Tagesordnung.

- (6) Beschlüsse werden durch einfache Mehrheit der Anwesenden gefasst, soweit diese Ordnung keinen anderen Abstimmungsmodus vorschreibt. Auf Antrag ist eine Abstimmung geheim durchzuführen.
- (7) Pro Semester muss mindestens eine Vollversammlung vom Fachschaftskollektiv einberufen werden. Mindestens an dem dafür vorgesehenen Dies.
- (8) Bei Bedarf kann das Fachschaftskollektiv weitere Vollversammlungen einberufen.
- (9) Auf schriftliches Verlangen von mindestens 5 von Hundert der Fachschaftsmitglieder muss das Fachschaftskollektiv eine Vollversammlung einberufen.
- (10) Die Vollversammlung ist ordnungsgemäß einberufen, wenn sie 14 Tage vorher durch Aushang in den Fenstern der Fachschaftsräume angekündigt und die Tagesordnung durch Aushang ebendort 3 Tage vorher bekannt gegeben worden ist.
- (11) Ist es nicht möglich, eine Vollversammlung 14 Tage vorher anzukündigen, so kann eine außerordentliche Vollversammlung auch kurzfristig, spätestens jedoch 48 Stunden vorher, einberufen werden. Diese Verfahrensweise muss während der Vollversammlung begründet werden.
- (12) Die Vollversammlung kann Termine und Tagesordnungen für weitere Vollversammlungen festlegen.
- (13) In der vorlesungsfreien Zeit dürfen keine Vollversammlungen einberufen werden.

II Fachschaftskollektiv

§ 4 Fachschaftskollektiv

Das Fachschaftskollektiv entspricht dem in §4 und § 6 der Fachschaftsrahmenordnung vorgesehenen Fachschaftsrat.

§ 5 Aufgaben des Fachschaftskollektives

- (1) Das Fachschaftskollektiv vertritt die Fachschaft zwischen den Vollversammlungen und führt die Geschäfte.
- (2) Das Fachschaftskollektiv ist der Vollversammlung über die Verwendung der ihm zugewiesenen Haushaltsmittel Rechenschaft schuldig.
- (3) Das Fachschaftskollektiv ist an die Beschlüsse der Vollversammlung gebunden und ihr Rechenschaft schuldig. Über die Entlastung des Fachschaftskollektivs entscheidet die Vollversammlung.
- (4) Das Fachschaftskollektiv hat dafür zu sorgen, dass die Betreuung und Beratung der Mitglieder der Fachschaft in studienbezogenen Fragen gewährleistet ist.

- (5) Das Fachschaftskollektiv hat die Vertretung der Fachschaftsmitglieder in den akademischen Gremien sicherzustellen.
- (6) Das Fachschaftskollektiv ist für die Koordinationen der übrigen Organe der Fachschaft verantwortlich.
- (7) Das Fachschaftskollektiv unterstützt die fach- und hochschulübergreifende Erstsemester-Innenarbeit als Mitglied des ErstsemesterInnen-Projektes der Fachschaften (ESP).
- (8) Darüber hinaus setzt sich das Fachschaftskollektiv für die Förderung der Solidarität unter Studierenden, für die Gleichberechtigung von Frauen und Männern in Hochschule und Gesellschaft, gegen die Ideologien der Ungleichheit und Entsolidarisierung, für die tatsächliche und vollständige Demokratisierung der Hochschule und des Bildungssystems und für die Förderung des Verantwortungsbewusstseins der Studierenden als Geistes- und Gesellschaftswissenschaftlerinnen und -wissenschaftler für Frieden, Gerechtigkeit und Schutz der Umwelt ein.

§ 6

Wahlen zum Fachschaftskollektiv

- (1) Die Vollversammlung beschließt ein Semesterprogramm für die neue Amtsperiode des Fachschaftskollektivs.
- (2) Das Fachschaftskollektiv wird mit einfacher Mehrheit der Stimmen auf der ordentlichen Vollversammlung bis zur nächsten ordentlichen Vollversammlung gewählt. Stehen mehrere Kollektive zur Wahl, so ist das Kollektiv gewählt, das die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit wird der Wahlgang bis zu zwei mal wiederholt, nach dem dritten Wahlgang entscheidet ein Münzwurf.
- (3) Auf Antrag eines Fachschaftsmitglieds findet die Wahl geheim statt.
- (4) Das Fachschaftskollektiv wird für eine Wahlperiode, maximal für 7 Monate, gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- (5) Die Abwahl des Fachschaftskollektivs ist nur durch die Wahl eines neuen Fachschaftskollektivs möglich.

§ 7

Zusammensetzung des Fachschaftskollektivs

Das Fachschaftskollektiv besteht aus 3-25 Personen. Ein ausgeglichener Anteil von Frauen und Männern ist anzustreben.

§ 8

Verfahren der Fachschaftskollektivsitzungen

- (1) Die Sitzungen des Fachschaftskollektivs finden regelmäßig wöchentlich zu einem festen Termin statt. Zu den einzelnen Sitzungen wird nicht gesondert eingeladen.

- (2) Die Sitzungen des Fachschaftskollektivs sind fachschafts-öffentlich. Fachschafts-fremden Personen kann Rederecht eingeräumt werden.
- (3) Auf den Sitzungen des Fachschaftskollektivs hat jedes Fachschaftsmitglied Rede- und Entscheidungsrecht.
- (4) Beschlüsse werden nach dem Konsensprinzip gefasst.

§ 9

Auflösung des Fachschaftskollektivs

- (1) Das Fachschaftskollektiv löst sich auf, wenn
 - 1. das Fachschaftskollektiv dies mit 2/3 Mehrheit seiner Mitglieder beschließt,
 - 2. den Anforderungen des §5 Absatz 8 nicht entsprochen wird.
- (2) Vor Auflösung des Fachschaftskollektivs wird innerhalb von 4 Vorlesungswochen eine Vollversammlung mit Wahlen zum neuen Fachschaftskollektiv eingeleitet.

III Arbeitsgemeinschaften der Fachschaft

§ 10

Seniorate

- (1) Fachspezifische Arbeitsgemeinschaften der Fachschaften (Seniorate) werden von der Vollversammlung eingerichtet. Maximal eingerichtet werden können:
 - 1. Seniorat Anglistik
 - 2. Seniorat Betriebspädagogik und Wissenspsychologie
 - 3. Seniorat Germanistik
 - 4. Seniorat Geschichte
 - 5. Seniorat Katholische Theologie
 - 6. Seniorat Philosophie
 - 7. Seniorat Politische Wissenschaft
 - 8. Seniorat Psychologie
 - 9. Seniorat Romanistik
 - 10. Seniorat Soziologie
- (2) Die Seniorate setzen sich aus maximal 8 gewählten Mitgliedern zusammen, diese werden entsprechend des Vorgehens der Wahl zum Fachschaftskollektiv [§ 6 (2) – (5)] auf der Vollversammlung auf dem dafür vorgesehen Dies gewählt.
- (3) Die Seniorate leisten ergänzende fachspezifische Studienberatung und organisieren ergänzende fachspezifische Informations- und Bildungsangebote.
- (4) Die Seniorate können sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten für eine zusätzlich Betreuung der Erstsemesterinnen bzw. Erstsemester einsetzen.
- (5) Die Seniorate vertreten die Studierenden ihres Faches in den Gremien der zugehörigen Institute und darüber hinaus.

- (6) In Abstimmung mit dem Fachschaftskollektiv können sie weitere Aufgaben übernehmen
- (7) Für diese Aufgaben können ihnen innerhalb des in §16 (3) gesetzten Rahmens Finanzmittel der Fachschaft zur Verfügung gestellt werden.
- (8) Über die Verwendung dieser Gelder sind sie gegenüber der Vollversammlung rechenschaftspflichtig.
- (9) Bei Entscheidungen sollte stets ein Konsens angestrebt werden. Sollte diese nicht möglich sein, gilt eine einfache Mehrheit aller anwesenden Studierenden des zugehörigen Faches. Die absolute Mehrheit der gewählten Mitglieder muss die Entscheidung ebenfalls unterstützen.

§ 11

ErstsemesterInnen-Arbeitsgemeinschaft (ESAG)

- (1) Die ESAG ist die für die Betreuung der Erstsemesterinnen bzw. der Erstsemester zuständige Arbeitsgemeinschaft der Fachschaft 7/1
- (2) Beschlüsse werden im Konsens gefällt.
- (3) Ihr muss mindestens ein Mitglied des Fachschaftskollektivs angehören.
- (4) Die ESAG wird vom Fachschaftskollektiv eingerichtet

§ 12

Infocafé-Arbeitsgemeinschaft

- (1) Die Infocafé-Arbeitsgemeinschaft organisiert ergänzende politische Bildungs- und Informationsveranstaltungen sowie das Bücher- und Zeitschriftenangebot in den Räumen der Fachschaft.
- (2) Dafür können dem Infocafé innerhalb des in §16 (3) gesetzten Rahmens Finanzmittel der Fachschaft zur Verfügung gestellt werden.
- (3) Beschlüsse werden im Konsens gefällt.

§ 13

Sonstige Arbeitsgemeinschaften

Die Vollversammlung sowie das Fachschaftskollektiv kann bis zu 10 weitere themenspezifische Arbeitsgemeinschaften einrichten.

IV Finanzen

§ 14

Kassenführung und Kassenprüfung

- (1) Das Fachschaftskollektiv verwaltet die ihm übertragenen Mittel entsprechend der Aufgabenstellung der Fachschaft in eigener Verantwortung unter Beachtung der Satzung der Studierendenschaft, der Finanzordnung und dieser Fachschaftsordnung. Es ist der Vollversammlung über die Verwendung der Mittel rechenschaftspflichtig.
- (2) Die Vollversammlung bestätigt die vom Fachschaftskollektiv aus seiner Mitte vorgeschlagenen Personen zur Kassenführung und stellvertretenden Kassenführung. Diese werden dem AStA gegenüber als Geschäftsführende Personen nach §12 der Fachschaftsrahmenordnung benannt und sind in Abhängigkeit von Fachschaftskollektivbeschlüssen auch im Sinne der Außenvertretung zeichnungsberechtigt.
- (3) Diese Personen führen die finanziellen Beschlüsse des Fachschaftskollektivs und der Vollversammlung aus. Sie besitzen keine eigenmächtige Verfügungsgewalt über die finanziellen Mittel der Fachschaft.
- (4) Die Konten der Fachschaft sind Unterkonten der Studierendenschaft. Die Zeichnungsberechtigung obliegt der Kassenwartin bzw. der Kassenwart. Falls keine Kassenwartin bzw. kein Kassenwart im Amt ist obliegt die Zeichnungsberechtigung dem AStA.
- (5) Die Vollversammlung wählt 2 Kassenprüferinnen bzw. Kassenprüfer, die sich verpflichten, mindestens einmal pro Amtsperiode die ordnungsgemäße Verwendung der Fachschaftsmittel zu prüfen.
- (6) Kassenprüferinnen bzw. Kassenprüfer dürfen keine Mitglieder des Fachschaftskollektivs sein.
- (7) Die Kassenführung legt zum Ende der Amtsperiode den Kassenbericht, die Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer auf der Vollversammlung das Ergebnis ihrer Kassenprüfung vor.

§ 15

Rücklagen

Der Überschuss zu Beginn eines Semesters darf 5000€, mindestens aber zwei Semesterbeiträge aus Mitteln der Studierendenschaft, nicht überschreiten. Gemäß §18 Abs.3 der Finanzordnung der Studierendenschaft können Rücklagen von bis zu 10.000 € gebildet werden.

§ 16

Haushalt

- (1) Sofern durch diese Fachschaftsordnung nicht anders geregelt, gelten die Bestimmungen der Finanzordnung der Studierendenschaft entsprechend. Sofern ein Haushalt aufgestellt wird, ist der festgestellte Haushaltsplan dem AStA innerhalb von zwei Wochen vorzulegen
- (2) Der Haushaltsplan und etwaige Nachträge werden unter Berücksichtigung des zur Erfüllung der Aufgaben notwendigen Bedarfs durch die Vollversammlung für ein Semester beschlossen.

(3) Der Haushaltsplan muss in jedem Fall Töpfe für die Unterstützung

1. der Seniorate in Höhe von 5% bis 30% sowie
2. der Infocafé-AG in Höhe von mindestens 10%

der im laufenden Haushalt unter Abzug der Rücklagen zur Verfügung stehenden Mittel vorsehen.

§ 17

Einschränkungen der Finanzführung

- (1) Das Fachschaftskollektiv darf ohne Zustimmung der Vollversammlung keine Finanzanträge höher als €500 bewilligen.
- (2) Die Kosten für einen Einzelposten dürfen 1000 Euro nicht überschreiten, es sei denn, es kommt eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit auf einer Vollversammlung dafür zustande. Einzelposten dürfen jedoch nicht den Haushaltsposten für ein Jahr überschreiten.
- (3) Einzelposten die 500€ überschreiten, erfordern einen mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit gefassten Beschluss der Vollversammlung.
- (4) Bildungs- und Informationsveranstaltungen können auf keinen Fall aus Fachschaftsmitteln unterstützt werden, wenn die Organisatorinnen und Organisatoren oder Teilnehmerinnen und Teilnehmer hierdurch Studienanforderungen gemäß der für sie gültigen Studienordnung(en) erfüllen.
- (5) Angehörigen der RWTH kann kein Honorar und keine Aufwandsentschädigung aus Fachschaftsmitteln gewährt werden. Einzige Ausnahme ist die Aufwandsentschädigung der Tutorinnen und Tutoren im Rahmen der ErstsemesterInnenbetreuung.

V Schlussbestimmungen

§ 18

salvatorische Klausel

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Fachschaftsordnung ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder fehlenden Bestimmungen treten die jeweiligen gesetzlichen Regelungen.

§ 19

Satzungsänderungen

- (1) Änderungen an dieser Fachschaftsordnungen müssen auf einer ordentlichen Vollversammlung mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit beschlossen werden und in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule veröffentlicht werden.
- (2) Diese Vollversammlung muss an einem dafür vorgesehenen DIES stattfinden.
- (3) Anträge auf Änderung der Fachschaftsordnung müssen in der Einladung angekündigt werden.

- (4) §18 kann nicht Teil einer Satzungsänderung sein.

§ 20
Veröffentlichung und Inkrafttreten

Diese Satzung ist in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH zu veröffentlichen. Sie tritt zum 1. April 2007 in Kraft. Die Fachschaft veröffentlicht die aktuelle Satzung in den Fachschaftsräumlichkeiten und auf ihrer Homepage. Gleichzeitig treten alle früheren Satzungen und Ordnungen der Fachschaft 7/1 außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses der Fachschaftsvollversammlung der Fachschaft 7/1 vom 8. Mai 2007

Der Rektor
der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 14.09.2007

gez. Rauhut
Univ.-Prof. Dr. rer.nat. Burkhard Rauhut